



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

ASD | ENERGY



SPEICHERPROJEKTE

Rechtliche Aspekte des
Genehmigungsverfahrens und der Stromvermarktung

GESTALTUNG DES VORTRAGS

- I. Allgemeines: Batteriespeicher; Begriffe
- II. Einsatz von Batteriespeichern
- III. Historie und prognostizierter Bedarf an Speicherkapazität
- IV. Rechtliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens
- V. Batteriespeicher im Außenbereich (§ 35 BauGB)



BATTERIESPEICHER; BEGRIFFE

Batteriespeicher (installierte Leistung in MW/GW; Speicherkapazität MWh/GWh)

Energierrechtliche Begriffsbestimmungen

- Energiespeicheranlage (§ 3 Nr. 15d EnWG).

“Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, [...] und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie [...] erfolgt,“

- Anlage (§ 3 Nr. 1 EEG)

„Als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“

HISTORIE UND PROGNOTIZIERTER BEDARF

- **2017:** installierte Kapazität 0,45 GWh, davon ca. **0,09 GWh** Batteriegroßspeicher
- **2023:** installierte Kapazität der Batteriegroßspeicher ca. **7,16 GWh**
- **2050:** prognostizierter Bedarf: **108 GWh**

→ erfordert Verzehnfachung der Kapazität in ca. 25 Jahren

EINSATZ VON BATTERIESPEICHERN

➤ **Regelenergie.**

Begriff: In der jeweiligen Regelzone eingesetzte Energie zum Ausgleich von Ungleichgewichten (§ 2 Nr. 9 StromNZV); (Primär-/Sekundärregelenergie + Minutenreserve)

Vergütung: Bereitstellungspreis; Arbeitspreis.

Teilnahme: insbesondere Präqualifikation beim ÜNB.

➤ **Energiehandel** (Day-Ahead; Intraday).

Begriff: Handel von Stromprodukten an der Strombörse (§ 3 Nr. 43a EEG)

Vergütung: Angebotene Vergütung für Energie in „Blöcken“

➤ **Lastspitzenkappung** (“peak shaving”).

Begriff: Lastspitze = (kurzfristiger) erhöhter Bedarf eines Stromverbrauchers

Vergütung: Einsparungen durch Beschaffung von Energie aus Speicher („Stromliefervertrag“)

RECHTLICHE ASPEKTE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

I. Batteriespeicher im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB)

II. Batteriespeicher im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

III. Batteriespeicher im Außenbereich (§ 35 BauGB)

- Fokus: sog. “stand-alone”-Speicher

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

I. Grundsatz: Keine Bebauung im Außenbereich

II. Ausnahme: Privilegiertes Vorhaben

- Ausnahmenkatalog (§ 35 Abs. 1 BauGB)
- Sonstige Einzelfallvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB)

- III. Ausnahmeregelung für Batteriespeicher?

- Regelung: § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, [...], dient“

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

I. Privilegiertes Vorhaben?

- **Annahme:** Im Einzelfall stehen keine öffentliche Belange entgegen,
- **Annahme:** ausreichende Erschließung ist gesichert.

→ Batteriespeicher können privilegierte Vorhaben im Außenbereich sein:

- Batteriespeicher sind Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität.
- Batteriespeicher dienen der öffentlichen Versorgung, sie stehen mittlerweile sogar im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- Rechtsprechung ist bisher nicht bekannt

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

II. Voraussetzungen von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1. Vorhaben im Rechtssinne
2. Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität
3. “Dienen” des Batteriespeichers zur öffentlichen Versorgung
4. “Ortsgebundenheit”

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Vorhaben

a) Begriff des Vorhabens

- Errichtung, (Nutzungs-)Änderungen von baulichen Anlagen (§ 29 BauGB)
- Bodenrechtliche Relevanz: Geeignet, städtebauliche Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB) zu berühren; Bedürfnis einer Bauleitplanung

b) Vorliegen eines Vorhabens

- Batteriespeicher als bauliche Anlage geeignet, städtebauliche Belange (etwa Landschaftsschutz, Umweltschutz, Belange der Land- und Forstwirtschaft) zu berühren

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

2. Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität

a) Begriff

- Anlagen zur Erzeugung/Transport von Elektrizität
- BVerwG: Energieanlagen nach dem EnWG: § 3 Nr. 15d EnWG; § 3 Nr. 1 EEG
- Möglichkeit, der Allgemeinheit zu dienen

b) Vorliegen einer Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität

- Batteriespeicher sind Energie(speicher)anlagen im Rechtssinne
- Gesetzgeber: Überragendes öffentliches Interesse und Sicherheit (§ 11c EnWG):

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

3. “Dienen”

a) Begriff

- Batteriespeicher muss der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität “dienen”
- Muss der objektiven und gewollten Zweckbestimmung der Versorgungseinrichtung, des Netzes, nach Art und Umfang entsprechen
- Erfordert räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Versorgungseinrichtung

b) Vorliegen des „Dienens“ der Anlage zur öffentlichen Versorgung

- Der Batteriespeicher dient dem Netz der öffentlichen Versorgung (§ 3 Nr. 16 EnWG)
- Das Netz dient zur Versorgung von Letztverbrauchern durch Verteilung von Energie. Dem dient der Batteriespeicher.

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

4. “Ortsgebundenheit”

a) Begriff

- Unbestimmter Rechtsbegriff
- Ausdruck der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs
- Ortsgebundenheit (bei Mobilfunkmasten), wenn Versorgungslücke geschlossen wird

bb) Vorliegen einer Ortsgebundenheit der Anlage

- Netzdienlichkeit (Stabilität des Versorgungsnetzes)
- Unwahrscheinliche Realisierung im Innenbereich (Lärmimmissionen)
- Netznähe des gewählten Standortes wohl erforderlich (Einzelfallbetrachtung)

FOKUS: BATTERIESPEICHER IM AUßENBEREICH (§ 35 BAUGB)

5. Weitere Voraussetzungen

- **Ausreichend gesicherte Erschließung**
- **Keine entgegenstehenden öffentlichen Belange**
 - Keine entgegenstehende Ziele der Raumordnung (Flächen an Umspannwerken bieten sich an, „Vorranggebiete zur Versorgung mit Elektrizität“), § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB
 - Keine entgegenstehenden Darstellungen im F-Plan (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
 - Keine schädlichen Umwelteinwirkungen, etwa Beachtung von Schallimmissionen durch Lüftung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
 - Keine grob unangemessene Verunstaltung der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)
 - Kein Entstehen einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauGB)

4. Gebot der flächenschonenden Errichtung (§ 35 Abs. 5 BauGB)



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

FRANKFURT

Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69979885-0
F +49 69 979885-85

MÜNCHEN

Oberranger 34-36
80331 München
Deutschland
T +49 89 38808-0
F +49 89 38808-101

HAMBURG

Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
Deutschland
T +49 40 317797-0
F +49 40 317797-77

BERLIN

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Deutschland
T +49 30 8145913-00
F +49 30 8145913-99

LEER

Am alten Handelshafen 3A
26789 Leer
Deutschland
T +49 491 96071-0
F +49 491 96071-20

DRESDEN

Am Brauhaus 1
01099 Dresden
Deutschland
T +49 351 86659-0
F +49 351 86659-59